

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Achte Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Der Sibende Titul.

Wie man hinfüro in Unsern Fürstenthummen die Laster / und deren jedes insonderheit / so wol peinlich als burgerlich straffen solle.

Von Lasterung Göttlicher Majestät.

Dieweil Wir in Unserer Policeyordnung Befelch ertheilet / wie das Schwören / Fluchen und Gottslästern zu straffen / so lassen Wirß diß Orts bey derselben Verordnung / wie auch / was in derselben nicht versehen / bey deß Heyl. Römischen Reichs hierüber verfaßten Abschieden und einverleibten Pönen verbleiben.

s. 1.

Da sich aber einer Unserer Unterthanen / durch Antrieb deß laudigen Satans / dieses Lasters halber / zu hoch und gröblich vergreifen thäte / soll er peinlich sürgerstellt werden / und Unsere Malefig Richter / gegen einem solchen Gottslästerer / mit ernstlicher Straff / je nach Beschaffenheit begangener Mißhandlung / zu verfahren / Zug und Macht haben / damit ein solch abschewlich Laster / dardurch die Göttliche Majestät lästerlich angegriffen wird / nicht ungestrafft verbleibe / und dardurch der Zorn Gottes / auff eine ganze Gemeind / Flecken / Statt und Land / gezogen werde.

Der Achte Titul.

Von Zauberrey / Teufelsbeschwörung und Wahrsagen.

Sintemalen die Göttliche Majestät nicht allein durch Fluchen und Schwören / welches zwar zum höchsten billich zubejammern / sondern auch noch höher verletzt / und geunehrt wird / wann der Mensch von Gott seinem Herren gar abfällt / und sich auß desselbigem Bund / darein er bey der heiligen Tauff genommen worden / thut / und mit dem Satan wissentlich verbindet / So statuiren /

Ee 2

ordnen

ordnen und befehlen Wir hiemit / so jemand solcher gestalt seinen Christlichen Glauben / darauff er getaufft / fürseztlicher weiß verläugnen / mit dem Teufel Bündnuß machen / oder mit demselbigen umgehen und zuschaffen haben / Zauberey üben und treiben / Vieh oder Menschen / mit oder ohne Gifte / beschädigen / dessen auch überwiesen / oder sonsten geständig seyn / auch sich also befinden würde / daß derselb oder dieselbe vom Leben zum Tod mit dem Fehr gerichtet / und gestrafft werden solle.

§. I.

Da aber / außerhalb vorgesezter Bündnuß und Beschädigung / jemand / auß Teufelischer Kunst / andern Leuten / öffentlich oder heimlich / wahr zusagen / durch Cristallen / oder andere weg / geschehene oder künfftige Ding zuerfahren / oder auch allein / auß Fürwitz / mit dem Teufel Gespräch zuhalten / sich unterstünde / der soll gleichwol / zur Lebensstraff nicht angenommen werden / jedoch und dieweil auß solchem Fürwitz / viel Schadens und Unraths erfolgt / auch dem Teufel / welcher ein Lügner und Mörder von Anfang gewesen / dardurch gedienet / und der gemeine Mann in Aberglauben geführet wird / Sezen / ordnen und wollen Wir / da solche fürwitzige Cristallenseher und Wahrsager / einer oder mehr in Unfern Landen ergriffen / der oder dieselben zur Haft angenommen / und da sie von solchem Laster nicht abstecken / öffentlich an Pranger gestellt / mit Ruthen außgehawen / und Unserer Landschaften ewiglich verwisen werden sollen.

Der Neundte Titul.

Straff des Meynends.

Dieweil die hohe Göttliche Majestät nicht allein durch Fluchen / Schwören und Gottslästern / sondern auch durch falschen Eyd / wann nemblich jemand Gott den Allmächtigen zum Zeugen der Wahrheit anruffet / und doch mit Lügen umgeheth / zu rechtmäßigem Zorn beweget / und dem Nebenmenschen allerhand Beschwernuß und Nachtheil zugefügt wird. So sezen / ordnen und wollen Wir / daß auch diß Laster / vermög des heiligen Reichs